

Satzung

§ 1 Name

Der am 01.04.2012 gegründete Verein trägt den Namen BI Windkraft Wetter e V

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in 35083 Wetter - Mellnau. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Marburg eingetragen werden.

§ 3 Zweck

Der Verein BI Windkraft Wetter e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Aktivitäten in folgenden Tätigkeitsbereichen

1. Veranstaltungen zu Schutze des Menschen der Landschaft und der in dieser vorkommenden Tier und Pflanzenwelt.
2. Unterstützung der in den unter 1. genannten Bereichen tätigen örtlichen Vereine und Interessengruppen bei mit dem Satzungszweck zu vereinbarenden Aktivitäten.
3. Durchsetzung und Wahrung der Rechte zu Pkt. 1.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Gesetzliche Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch je zwei Mitglieder des Vorstandes § 6. gemeinsam.

§ 5 Mitgliedschaft

Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied werden. Der Beitritt erfolgt in der Regel durch schriftliche Beitrittserklärung, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied hat gleiche Rechte und Pflichten. Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

Die Mitglieder sind jederzeit berechtigt, ohne Frist und ohne Angabe von Gründen aus dem Verein auszutreten. Die Erklärung über den Austritt hat gegenüber dem Vorstand in schriftlicher Form zu erfolgen. Mit dem Tage des Austritts verliert das Mitglied sämtliche bestehenden und evtl. später entstehenden Ansprüche an den Verein.

Die Mitgliedschaft endet ebenfalls mit dem Ausschluss aus dem Verein, den der Vorstand beschließt und der dem Ausgeschlossenen in schriftlicher Form mitzuteilen ist.

§ 6 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

1. Mitgliederversammlung

1.1 Einberufung

Die Mitgliederversammlung (Generalversammlung) wird aus den Mitgliedern gebildet. Sie ist regelmäßig bis zum Ende des ersten Quartals jeden Kalenderjahres durchzuführen. Die Einladung hat mindesten zwei Wochen vor dem Versammlungstermin- mit Angabe der Tagesordnung – durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Wetter zu erfolgen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden, wenn wenigstens 10 % der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen, oder wenn es das Interesse des Vereins erforderlich macht.

1.2 Wahlperiode

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 2 Jahre. Die erste Neuwahl des Vorstandes nach der Gründung soll in der Mitgliederversammlung 2014 stattfinden.

Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus 1. Vorsitzender, stellvertr. Vorsitzender, 1. Schriftführer, stellvertr. Schriftführer, 1. Kassierer, 2. Beisitzer.

§ 7 Kassenprüfer, Protokollführer

7.1. Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils drei Kassenprüfer, deren Amtsdauer jeweils ein Jahr beträgt. Die Kassenprüfer müssen stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sein und dürfen nicht gleichzeitig während der Amtsperiode Mitglieder des Vorstandes sein.

Die Kassenprüfer sind verpflichtet, den abgeschlossenen Jahreskassenbericht zu überprüfen und sind berechtigt, jederzeit Einsicht in die Kassen- und Geschäftsbücher des Vereins zu nehmen und Prüfungen durchzuführen.

Sie sind außerdem verpflichtet, ohne Zögern Prüfungen vorzunehmen, sofern es berechtigte und hinreichen begründete Hinweise auf Unregelmäßigkeiten in der Kassen- und Geschäftsführung geben sollte.

Über das Ergebnis ihrer Arbeit haben die Kassenprüfer in den Mitgliederversammlungen Bericht zu erstatten und die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

7.2 Protokollführung

Die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzung sind vom Protokollführer (Schriftführer) schriftlich aufzunehmen. Die Protokolle zu den Mitgliederversammlungen sind von dieser, die der Vorstandssitzung vom Vorstand in der jeweils nächsten Sitzung zu genehmigen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied der jeweiligen Versammlung gegenzuzeichnen.

§ 8 Geschäftsjahr, Vermögensverwaltung

Das Geschäftsjahr ist jeweils das Kalenderjahr.

Die dem Verein zufließenden Einnahmen setzen sich zusammen aus der Erlös aus Veranstaltungen, Zuschüssen und Spenden.

§ 9 Haftung

Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Haftpflichtversicherung bei den jeweiligen Veranstaltungen.

Im übrigen gelten für die Haftung des Vereins die gesetzlichen Vorschriften.

§ 10 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitgliedern, sofern nicht ein Anderer, durch Gesetz oder Rechtsvorschriften vorliegender Grund die Auflösung erforderlich macht. Das Vereinsvermögen fällt nach Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an eine gemeinnützige Einrichtung, der diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden hat.

§ 11 Eintragungsvollmacht

Die Mitgliederversammlung bevollmächtigt den Vorstand, jede Satzungsänderung die zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister erforderlich ist, durch Vorstandsbeschluss vorzunehmen. Hierüber sind die Mitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

Vorstehende Satzung wurde am 01.04.2012 auf der Gründungsversammlung im Vereinshaus des TSV Mellnau beschlossen . Für die Richtigkeit zeichnen folgende Mitglieder aus der Versammlung.